



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf vom 16. Oktober 2024

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.10.07**
Projekt: **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Blumenstraße“ im Gemeindeteil Hirschfeld**

Gemeinde:

Gemeinde Steinbach a. Wald

Landkreis:

Kronach

Vorhabensträger:

Gemeinde Steinbach a. Wald

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....	3
2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETS	3
2.1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
2.2. BESCHREIBUNG DES GEBIETES.....	3
2.3. GEOLOGIE, BODEN, ALTLASTEN	3
3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND ANDERE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
4. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES.....	5
5. STÄDTEBAULICHES KONZEPT	5
6. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	5
6.1. BEBAUUNG.....	5
6.2. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	5
6.3. VERKEHR	6
6.4. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG	6
6.5. GRÜNFLÄCHEN.....	6
6.6. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN.....	6
6.7. LÄRMBELASTUNG UND LUFTREINHALTUNG.....	6
6.8. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	6
6.9. HYDROLOGIE	7
6.9.1. Gewässer.....	7
6.9.2. Überschwemmungsgebiete	7
6.9.3. Starkregen.....	7
6.9.4. Grundwasser	8
6.9.5. Wasserschutzgebiete.....	8
7. KENNZEICHNUNGEN	8
8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	8
9. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	8
9.1. BODENORDNUNG	8
9.2. ERSCHLIEßUNG.....	8
9.3. VER- UND ENTSORGUNG	9
9.4. PLANUNGSRECHT	11
10. FLÄCHENBILANZ.....	11
11. ANLAGEN.....	11
11.1. GRÜNORDNUNGSPLAN	11
11.2. EINGRIFFS-, AUSGLEICHSBILANZIERUNG	12
11.3. UMWELTBERICHT.....	13
11.3.1. Einleitung.....	13
11.3.1.1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	13
11.3.1.2. Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	14
11.3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
11.3.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.....	15
11.3.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	18
11.3.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
11.3.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20

<i>11.3.3. Zusätzliche Angaben</i>	20
11.3.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	20
11.3.3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	20
11.3.3.3. Zusammenfassung	21
11.4. MACHBARKEITSTUDIE REGENWASSERVERSICKERUNG	21
11.5. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG	21
12. ENTWURFSVERFASSER	21

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Gemeindeteil Hirschfeld soll das Baugebiet „Blumenstraße“ um ein weiteres Baugrundstück zur Deckung des örtlichen Bedarfs erweitert werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. April 2024 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Blumenstraße“ zu ändern und zu erweitern.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Blumenstraße“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 182 der Gemarkung Hirschfeld.

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich kein Gebäudebestand.

2.2. Beschreibung des Gebietes

Die Gemeinde Steinbach a.Wald liegt im Norden des Landkreises Kronach, etwa 25 Kilometer von der Kreisstadt Kronach entfernt. Der Hauptort liegt auf einer Höhe von rund 580 Metern über NN. Die Gemeinde besteht aus den Pfarrdörfern Steinbach a.Wald, Buchbach und Windheim, den Kirchdörfern Hirschfeld und Kehlbach sowie den Einzel Aumühle und Kohlmühle.

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Gemeindeteiles Hirschfeld.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Westen begrenzt von bestehender Bebauung, im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen (Grünland).

Das Gelände steigt von etwa 619 Metern über NN im Westen auf rund 621 Meter über NN im Osten des Planungsgebietes an.

2.3. Geologie, Boden, Altlasten

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Nordwestlicher Frankenwald“ im Bereich der Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge.

Die Bodenart im Planungsgebiet ist stark lehmiger Sand; die Ertragsfähigkeit ist schlecht, die Ackerzahlen liegen zwischen 20 und 29.

Geologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich des Unterkarbon (Dinant) der Thüringischen Faziesreihe, genauer in den Oberen Teuschnitzer Schichten. Es steht Obere Grauwacke an. Die Grauwacke ist sehr feinkörnig und könnte als Sandstein angesehen werden, wenn sie keinen erheblichen Feldspat-Anteil aufweisen würde. Bei größeren Abgrabungen im Festgestein ist auf eine gute Ableitung des Kluftwassers zu achten.

Über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns derzeit keine Unterlagen vor.

Altlasten im Planungsgebiet sowie Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18. April 2002, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

Die gewerblich genutzten Standorte sind nicht flächendeckend hinsichtlich ihres Kontaminationspotenzials erfasst worden. Daher können auf Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, durchaus bisher unbekannt Bodenverunreinigungen vorhanden sein. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf Grundstücken bisher nicht lokalisierte Aufschüttungen oder Ablagerungen befinden. Sollte daher bei notwendigen Erd- oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Material oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Sachgebiet 27 im Landratsamt Kronach zu verständigen und eine entsprechende bodenschutz- oder abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen.

Mutterboden ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür bei Bedarf von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und gegebenenfalls kulturfähiger Unterboden sind zu schützen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen.

Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereichs in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei Zulieferung von Bodenmaterial das im Sinne des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, sind die einschlägigen Vorgaben einzuhalten. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Die Verwertung oder Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub und die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

3. Flächennutzungsplan und andere übergeordnete Planungen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbach a.Wald ist das überplante Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Nachbargemeinden wurden von der Bauleitplanung unterrichtet.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Steinbach a.Wald gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP 2023) zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Im Regionalplan Oberfranken-West wurde Steinbach a.Wald als Grundzentrum eingestuft. Die Grundzentren sollen im Versorgungs- und Siedlungskern in ihrer Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich gesichert und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. Das Grundzentrum Steinbach a.Wald soll die Versorgungsinfrastruktur sichern und verbessern, das Dienstleistungsangebot im Einzelhandel ausbauen und weitere nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze schaffen.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Im Gemeindeteil Hirschfeld soll das Baugebiet „Blumenstraße“ um ein weiteres Baugrundstück zur Deckung des örtlichen Bedarfs erweitert werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. April 2024 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Blumenstraße“ zu ändern und zu erweitern.

5. Städtebauliches Konzept

Insgesamt wird eine Fläche von rund 0,2 Hektar überplant, die künftig als Wohngebiet mit den dazugehörigen Verkehrsanlagen und Eingrünungen genutzt wird.

Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Hirschfeld und wird von der Blumenstraße aus erschlossen.

Zulässig sind Wohngebäude mit deren Nebengebäuden und den erforderlichen baulichen Anlagen wie Stellplätze, Treppen, Wege, Stützmauern u.Ä., sowie die übrigen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen. Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen.

Das Gebiet wird zur freien Landschaft gemäß den Planeintragungen mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern bepflanzt.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1. Bebauung

Für die bebauten und die unbebauten Flächen des Wohngebietes wurden Baugrenzen festgesetzt. Um eine optimale Ausnutzung der Fläche zu erreichen, wurden diese Baugrenzen großzügig gezogen.

6.2. Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

6.3. Verkehr

Die Erschließung erfolgt über die Blumenstraße.
Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken müssen erhalten bleiben.

6.4. Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung.

6.5. Grünflächen

Grünflächen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten.

6.6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belastete Flächen.

6.7. Lärmbelastung und Luftreinhaltung

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Lärmentwicklung, die von außen in das Gebiet hineinwirkt, entsteht in erster Linie durch den Verkehr auf der Kreisstraße KC 18. In der Nähe befinden sich keine störenden gewerblichen Betriebe.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach weist darauf hin, dass die ortsüblichen Emissionen aus der Landwirtschaft (u.a. Geruch, Lärm, Staub) in einem gewissen Umfang auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten hinzunehmen sind.

Westlich des Planungsgebietes befindet sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen. Bereits 2013 wurde dieses Anwesen nicht mehr zur Tierhaltung genutzt. Auch eine künftige Tierhaltung auf diesem Anwesen wird aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein. Südlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 Metern eine Dorfheizung. Für das Planungsgebiet sind dadurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

6.8. Gestalterische Festsetzungen

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan getroffenen Gestaltungsvorschriften bezüglich Dächer, Fassaden und Einfriedungen können ein landschaftsgebundenes Bauen sicherstellen.

6.9. Hydrologie

6.9.1. Gewässer

Stehende oder fließende Gewässer werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich rund 250 Meter westlich des Planungsgebiets. Eventuell vorhandene Drainagen und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion zu erhalten.

6.9.2. Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete oder wassersensible Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

6.9.3. Starkregen

Daneben kann es durch Starkregenereignissen auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen zu flächenhaften Überflutungen kommen. Mit der Klimaschutznovelle des BauGB von 2011 und dem Hochwasserschutzgesetz II von 2017 wurden der vorbeugende Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Bauleitplanung durch die §§ 1 Abs. 5 Satz 2 und 1a Abs. 5 BauGB gestärkt und die Belange des Hochwasserschutzes im BauGB konkretisiert. Dies verstärkt die abwägungserheblichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 an den sachgerechten Umgang mit Abwässern (Nr. 7e) und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (Nr. 12), die im Abwägungsvorgang nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Zu den Abwässern gehört gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser. Denn es ist offenkundig, dass durch die bauliche Inanspruchnahme von Flächen dem Niederschlagswasser Versickerungsflächen entzogen werden (Uwe Kutter: Hochwasser und Starkregenschutz im Abwägungsvorgang).

Nach DIN 1986–100 ist der Überflutungsnachweis als Differenz zwischen den Regenwassermengen aus dem 30-jährigen und dem zweijährigen Regenereignis zu führen und als zurückhaltende Regenwassermenge in den Freiflächen des Grundstücks ohne Gefährdung für den Menschen oder Sachgüter darzustellen. Dies gilt ab einer Grundstücksfläche von 800 m². Dieser Nachweis sollte im Baugenehmigungsverfahren als Bestandteil der Bauantragsunterlagen verlangt werden, um negative Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB zu überwachen.

Einer Bebauungsplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen und die wasserrechtlichen Anforderungen gewahrt sind. Eine Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren ist zulässig, wenn sich der Plangeber im Aufstellungsverfahren einen Kenntnisstand verschafft hat, der ihm im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine sachgerechte Beurteilung der Möglichkeit einer nachfolgenden Konfliktbewältigung erlaubt (OVG Münster, 2. Senat, Urteil vom 07.06.2022 – 2 D 289/21.NE).

Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

Weiterhin kann es aufgrund der leichten Hanglage bei langanhaltenden starken Niederschlägen zur Bildung von Hangwasser kommen, das schadlos abzuführen bzw. abzuleiten ist. Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben, die der lokalen Vorflut dienen, müssen erhalten oder wieder ausreichend leistungsfähig hergestellt werden.

6.9.4. Grundwasser

Angaben über Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor und sind bei Bedarf durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln.

Sollte beabsichtigt sein, den Wärmebedarf über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach wird empfohlen.

6.9.5. Wasserschutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind rund drei Kilometer entfernt.

7. Kennzeichnungen

Kennzeichnung nach vorliegenden Planungen oder gemäß bestehenden Vorschriften wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorgenommen.

8. Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, Höhenschichtlinien udglm.).

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1. Bodenordnung

Im Baugebiet sind keine bodenordnenden Maßnahmen vorgesehen.

9.2. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über eine Verlängerung der Blumenstraße.

9.3. Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Steinbach a.Wald gewährleistet für das Planungsgebiet eine druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe. Im Bereich der Maßnahme befinden sich noch keine Anlagen des Zweckverbandes.

Löschwasser kann über Ober- und Unterflurhydranten aus der gemeindlichen Wasserversorgung entnommen werden, insgesamt 48 m³ über zwei Stunden. Angaben über Wasserdruck liegen nicht vor, es wird aber davon ausgegangen, dass dieser mindestens bei 2 bar liegt. Im Bedarfsfall sind weitere Hydranten zu setzen. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 Meter anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese den Vorschriften entsprechen und sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Anordnung von Hydranten hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr oder der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

Für das Vorhaben ist ein Hydrantenplan zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, für Einzelvorhaben ist ein Feuerwehrplan zu erstellen.

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Bayernwerk Netz GmbH. Im Planungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des Bayernwerks, deren Bestand, Sicherheit und Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine eventuelle Leistungserhöhung und damit eine notwendige Anschlussverstärkung ist rechtzeitig mit dem Bayernwerk abzustimmen. Zur elektrischen Versorgung des Gebiets sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Es dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme verwendet werden, welche bis 1 bar gas- und wasserdicht sind. Prüfnachweise sind vorzulegen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht möglich.

Das Gebiet ist an das Netz der Deutschen Telekom angeschlossen, bzw. kann durch eine Erweiterung dieses Netzes mit Telekommunikationsdienstleistungen versorgt werden. Am Rande des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen, die in ihrem Bestand gesichert werden müssen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Zur Abstimmung der Bauweise sowie zur Koordinierung mit anderen Firmen ist es erforderlich, dass sich der Vorhabensträger rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzt. In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von 20 bis 30 cm für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Der Gemeindeteil Hirschfeld und das Planungsgebiet werden im Mischsystem entwässert. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Entwässerungsbereiches der Abwasseranlage der Gemeinde Steinbach a.Wald. Die wasserrechtliche Erlaubnis und der Bescheid für die Mischwasserbehandlung laufen am 31. Dezember 2026 aus. Es sind rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für die Fortführung des Wasserrechts beim Landratsamt Kronach einzureichen.

Das Schmutzwasser wird über bestehende Kanalleitungen in die gemeindliche Kanalisation und Kläranlage eingeleitet. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung von Bauflächen bei den weiteren Planungen der Schmutzwasserbehandlung zu berücksichtigen.

Mit dem aktuellen Bescheid ist das anfallende Niederschlagswasser im Entwässerungsbereich wasserrechtlich behandelt. Gemäß den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist Folgendes zu beachten: Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen oder den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung oder der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Eine Versickerung über Rigolen ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens muss überprüft werden. Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebräuchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang prüft der sachkundige Planer der Entwässerungsanlage, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser vorliegen. Die o.g. technischen Regeln (NWFreiV mit TRENGW) grenzen dabei die erlaubnisfreie Benutzung ab und geben Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen vor. Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Kronach unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen zu beantragen. Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), des DWA Arbeitsblattes A 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer) und des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen.

Bei der Planung der Oberflächenableitung aus versiegelten Flächen sind klimawandelbedingte Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke muss weiterhin gegeben sein. Sofern Drainagen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass der Anschluss von sogenannten Hausdrainagen an das Kanalnetz untersagt ist.

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Die Erschließung des betreffenden Bereiches ist durch die vorhandenen Erschließungsanlagen bei der beabsichtigten Nutzung sichergestellt.

9.4. Planungsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde am gefasst. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

10. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet:	1.000 m ²
Straßenverkehrsfläche:	80 m ²
Wirtschaftsweg:	180 m ²
private Grünfläche:	1.000 m ²
Summe:	2.260 m ²

11. Anlagen

11.1. Grünordnungsplan

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich kein erhaltenswerter Gehölzbestand.

Pflanzliste für Laubbäume

Bergahorn	acer pseudoplatanus
Hängebirke, Sandbirke	betula pendula
Rotbuche	fagus silvatica
Zitterpappel	populus tremula
Salweide	salix caprea
Eberesche, Vogelbeerbaum	sorbus aucuparia

Pflanzliste für Sträucher

Schwarze Heckenkirsche	lonicera nigra
Schwarzdorn, Schlehe	prunus spinosa
Hundsrose	rosa canina
Filzrose	rosa tomentosa
Himbeere	rubus idaeus
Ohrweide	salix aurita
Salweide	salix caprea
Traubenholunder	sambucus racemosa

Pflanzliste für Obstbäume

Weiterhin sind alle einheimischen und standortgerechten Obstsorten zulässig. Die zu wählenden Obstbaum-Hochstämme sollten in Absprache mit ortsansässigen Gartenbaufachleuten ausgewählt werden.

11.2. Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Das Planungsgebiet berührt keine nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche, liegt allerdings im Naturpark Frankenwald, in dem bei Siedlungstätigkeit besonders auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts zu achten ist.

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird als Stand der Technik zugrunde gelegt.

Gemäß dem 2021 überarbeiteten Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist folgende Bewertung einschlägig:

Ausgangszustand der Eingriffsfläche:

Es handelt sich ausschließlich um extensiv genutzte Grünlandflächen.

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
V 311: land- und forstwirtschaftliche Weg, nicht bewachsen	210	3	0,35	221
G 213: artenarmes Extensivgrünland	2.050	8	0,35	5.740
Summe	2.260			5.961

Es werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

A/E 1 Heckenpflanzung:

Pflanzung einer Hecke in einer Breite von fünf Metern entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 80 Metern. Pflanzung heimischer und standortgerechter Laubgehölze, Sträucher, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm, Pflanzabstand 1,20 m x 1,20, dreireihig. Die einzelnen Gehölze sind in Kleingruppen von zwei bis fünf Exemplaren je Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren.

Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs:

Mesophile Hecke (B 112):

Ausgangszustand	Prognosezustand	Aufwertung	Kompensationsumfang
8 WP (G 213)	10 WP (B 112)	2 WP	400 m ² x 2 = 800 WP

A/E 2 Wiederaufforstung:

Die noch fehlenden 5.161 WP werden im Zuge von Waldumbaumaßnahmen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1780 der Gemarkung Teuschnitz, Stadt Teuschnitz, nachgewiesen.

Auf dem Grundstück stockten 100 % Fichten, jetzt ist die Fläche vollständig gerodet.

Planung: 50 % der Flächen Wiederaufforstung auf den Teilflächen ohne Förderung mit Baumarten entsprechend dem Ziel „Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte“. Auf den restlichen 50 % Begünstigung standortgerechter und klimatoleranter Naturverjüngung.

Zaunfläche rund 4.500 m², Zaunlänge rund 320 Meter.

Ausgangszustand:

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
N722: strukturreiche Nadelholzforste mittlerer Ausprägung	5.200	7	1	36.400
Summe	5.200			36.400

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume:

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
L211: Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasse Standorte junge Ausprägung	5.200	8	1	41.600
Summe	5.200			41.600

Der Ausgleichsbedarf kann mit der Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von 5.200 m² (= 5.200 Wertpunkte / 1 Wertpunkt/m²) vollständig erbracht werden.

Ausgleichsflächen dürfen grundsätzlich nicht eingefriedet werden, eine Wildschutzzäunung ist zulässig. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Ausgleichsfläche sollte mit einer befristeten persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kronach, im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde ans Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

11.3. Umweltbericht

11.3.1. Einleitung

11.3.1.1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Die überplante Fläche hat eine Größe von rund 2.260 m². Entsprechend den unter Punkt 6.1. dieser Begründung dargestelltem Bauprogramm und den getroffenen Festsetzungen werden rund 1.000 m² für Eingrünungsmaßnahmen verbraucht. Rund 260 m² werden für bestehende und geplante Verkehrswege eingenommen. Somit stehen für eine Neubebauung rund 1.000 m² zur Verfügung.

11.3.1.2. Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Relevante Fachgesetze auf überstaatlicher Ebene stellen die EU-Richtlinien über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) dar. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes steht zu keiner der beiden Richtlinien im Widerspruch.

Die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Ebene sind im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Blumenstraße“ entstehen Flächen für Wohngebäude. Das Planungsgebiet ist bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortslage von Hirschfeld (nördlich und westlich befinden sich bereits Wohngebäude). Verkehrlich ist die Fläche über die Kreisstraße KC 18 (Heiligenberg) und die Blumenstraße auf kurzem Weg an den überörtlichen und örtlichen Verkehr angebunden. Aus diesem Grunde wird weder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts noch die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erheblich beeinträchtigt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft werden durch die Maßnahme nur in geringem Umfang negativ beeinflusst.

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verweist zunächst auf die Ziele und Grundsätze des BNatSchG und nennt dann weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
- Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden. ...
- Die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu schützen.
- Die Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind geeignete Teile von Natur und Landschaft zu erhalten, zu entwickeln oder in geeigneter Weise zu sichern. ...
- Naturgüter sind so zu nutzen, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen, auch wenn sie erneuerbar sind. Nachhaltige Landnutzungssysteme sind anzustreben.

Die genannten Grundsätze werden durch die vorliegende Planung nicht verletzt; durch die Baugebietsausweisung wird weder die biologische Vielfalt beeinträchtigt noch stellt die überplante Fläche einen derart hochwertigen Lebensraum dar, dass sie von Bebauung freizuhalten ist. Durch die Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen wird ein landschaftsgerechtes Bauen sichergestellt, gleiches gilt für die Verkehrsführung und die unterirdisch zu verlegenden Versorgungsleitungen. Das Planungsgebiet stellt zumindest teilweise einen kleinräumigen Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere dar (extensiv genutztes Grünland), ist jedoch nicht Teil eines Biotopverbundsystems.

11.3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.3.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch/Siedlung:

Durch die geplante Maßnahme werden dauerhaft keine Freiflächen entzogen, die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind. Entlang der Kreisstraße (Heiligenberg) verlaufen die Wanderwege des Frankenwaldvereins „Alte Heeresstraße (H – von Rothenkirchen nach Ludwigsstadt) und R 84 (Windheimer Kapellenweg) vorbei.

Wie den Ausführungen in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, entsteht durch die geplante Maßnahme weder für die künftigen Bewohner noch für die im Umkreis lebende Bevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit. Das Gebiet liegt am Ortsrand und grenzt im Norden und Westen an bestehende Bebauung an. Zusätzlich wird durch Pflanzfestsetzungen eine gewisse Ein- und Durchgrünung des Gebietes erreicht.

Durch die Baugebietsausweisung und die Bebauung der Fläche entstehen Lärm- und Staubemissionen nur in geringem Umfang und konzentrieren sich ausschließlich auf die Bauphase. Visuelle Störungen werden durch Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern gemindert.

Durch die Maßnahme wird das subjektive Naturerlebnis nicht beeinträchtigt.

Mit dem Eingriff werden keine potenziellen Flächen für die Naherholung entzogen. Eine relevante Störung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben.

Schutzgut Tiere:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete.

Die wichtigste Zerschneidung in der Umgebung des Planungsgebietes stellt die Kreisstraße KC 18 dar. Durch die Baugebietsausweisung tritt keine erhebliche Trennungsfunktion ein, da das Planungsgebiet an bereits bebaute Bereiche anschließt.

Schutzgut Pflanzen:

Das Planungsgebiet wird derzeit als Wirtschaftsgrünland landwirtschaftlich genutzt. Die durch die Baugebietsausweisung beanspruchten Flächen haben aus rein floristischer Sicht eine gewisse Bedeutung. Rote-Liste-Arten im Planungsgebiet wurden nicht festgestellt. Durch den Entzug dieser Flächen ist keine größere Beeinträchtigung von Pflanzenarten zu erwarten, da sich gleichwertige Flächen in der Nähe befinden, bzw. die bestehenden Standorte nicht flächendeckend zerstört werden. Geschützte Biotope werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete.

Schutzgut Boden:

Durch die Baugebietsausweisung erfolgt ein neuer Flächenverbrauch von rund 2.000 m².

Da die Flächen derzeit als Wirtschaftsgrünland genutzt werden, gibt es nur wenige Bereiche mit besonders hoher Bedeutung für die Umwelt.

Humoser Oberboden wird vor Beginn der Bauarbeiten abgeschoben, aufgehaldet und bei Gestaltung der Freiflächen wiederverwendet. Überschüssiger Erdaushub wird abgefahren und ordnungsgemäß deponiert oder andernorts eingebaut. Erosionsgefahr durch Wasser besteht in geringfügigem Ausmaß bei starken Niederschlägen. Winderosion findet bei längeren Trockenzeiten statt, kann jedoch durch Befeuchtung des aufgehaldeten Erdreichs beschränkt werden.

Die Bodenstruktur wird im Bereich von Gebäuden durch Abgrabungen und Auffüllungen verändert.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch die Bodenfruchtbarkeit bzw. Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und Geräten anfallen. Feste Schadstoffe sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der lokale Grundwasserspiegel wird durch das geplante Vorhaben nicht aufgeschlossen. Die Fähigkeit eines Bodens Wasser zu speichern, hängt im Wesentlichen von seinem Tongehalt ab; je höher der Tongehalt im Boden, desto größer sein Vermögen, Wasser zu speichern bzw. desto geringer seine Wasserdurchlässigkeit. Eine Veränderung der Grundwasserströme wird nicht hervorgerufen. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten.

Durch Oberflächenversiegelung im bebauten Bereich kommt es verstärkt zur Bildung von Oberflächenwasser, welches auf den Grundstücken schadlos dem Untergrund zuzuführen ist.

Das Planungsgebiet wird derzeit flächenhaft nach Westen zur Kreisstraße hin entwässert. Verschmutztes Niederschlagswasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Schadstoffeintrag ins Grundwasser kann bei unsachgemäßem Umgang mit schadstoffhaltigen Substanzen (z.B. Streusalz im Winter, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen) nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima/Luft:

Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar.

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes wird durch die Maßnahme keine Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen. Die durch das Gebiet hangabwärts strömende Kaltluft wird durch einzelne Baukörper zwar umgelenkt, jedoch nicht aufgehalten.

Einem Satellitenbild der Region kann entnommen werden, dass das Planungsgebiet im Osten, Süden und Westen von großen Waldflächen umgeben ist, so dass dem Gebiet um Steinbach a.Wald die Funktion eines klimatischen Ausgleichsraumes zugesprochen werden kann. Aufgrund der Kleinräumigkeit der einzelnen Maßnahmen werden jedoch keine schädlichen Einwirkungen hervorgerufen. Dennoch könnte ein Eingriff in bestehende Nutzung kleinklimatische Auswirkungen hervorrufen. Kaltluftströme verlaufen in der Regel von den Hangbereichen in die Täler und in den Tälern flussabwärts; diese werden durch die Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft:

Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild nur in geringem Umfang beeinträchtigt; da sich das Baugebiet an den bebauten Ortsrand von Hirschfeld anschließt. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist das Planungsgebiet nur Osten her einsehbar, weiträumige Blickbeziehungen fehlen. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt. Das Gebiet besitzt keine überörtliche Erholungsfunktion. Für den örtlichen Erholungssuchenden stellt das Vorhaben keine Beeinträchtigung dar. Veränderungen des Bodens und Änderungen der Vegetation beschränken sich auf das unmittelbare Planungsgebiet.

Durch Geländeabtragungen und -auffüllungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und Verkehrsanlagen erfolgt eine Veränderung des Reliefs.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein schützenswerter Gebäudebestand. Durch eine Bebauung der bislang noch ungenutzten Flächen erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes von Hirschfeld. Eine Veränderung der Landnutzungsformen findet nicht statt, da das Vorhaben von seinem Umfang her zu kleinräumig ist, um solche Auswirkungen hervorzurufen. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt nicht ein, weil bestehende Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden und Wegebeziehungen erhalten bleiben.

11.3.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Umweltschutzgut	unerhebliche Auswirkungen	erhebliche Auswirkungen
Tiere	X	
Pflanzen	X	
Boden	X	
Wasser	X	
Luft	X	
Klima	X	
Wirkungsgefüge	X	

Wie der oben ersichtlichen Checkliste und den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, werden bei Durchführung der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen hervorgerufen. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Flächennutzung erhalten.

11.3.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das Planungsgebiet berührt keine nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche, liegt allerdings im Naturpark Frankenwald, in dem bei Siedlungstätigkeit besonders auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts zu achten ist.

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird als Stand der Technik zugrunde gelegt.

Gemäß dem 2021 überarbeiteten Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist folgende Bewertung einschlägig:

Ausgangszustand der Eingriffsfläche:

Es handelt sich ausschließlich um extensiv genutzte Grünlandflächen.

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
V 311: land- und forstwirtschaftliche Weg, nicht bewachsen	210	3	0,35	221
G 213: artenarmes Extensivgrünland	2.050	8	0,35	5.740
Summe	2.260			5.961

Es werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

A/E 1 Heckenpflanzung:

Pflanzung einer Hecke in einer Breite von fünf Metern entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 80 Metern. Pflanzung heimischer und standortgerechter Laubgehölze, Sträucher, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm, Pflanzabstand 1,20 m x 1,20, dreireihig. Die einzelnen Gehölze sind in Kleingruppen von zwei bis fünf Exemplaren je Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren.

Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs:
Mesophile Hecke (B 112):

Ausgangszustand	Prognosezustand	Aufwertung	Kompensationsumfang
8 WP (G 213)	10 WP (B 112)	2 WP	400 m ² x 2 = 800 WP

A/E 2 Wiederaufforstung:

Die noch fehlenden 5.161 WP werden im Zuge von Waldumbaumaßnahmen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1780 der Gemarkung Teuschnitz, Stadt Teuschnitz, nachgewiesen.

Auf dem Grundstück stockten 100 % Fichten, jetzt ist die Fläche vollständig gerodet.

Planung: 50 % der Flächen Wiederaufforstung auf den Teilflächen ohne Förderung mit Baumarten entsprechend dem Ziel „Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte“. Auf den restlichen 50 % Begünstigung standortgerechter und klimatoleranter Naturverjüngung.

Zaunfläche rund 4.500 m², Zaunlänge rund 320 Meter.

Ausgangszustand:

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
N722: strukturreiche Nadelholzforste mittlerer Ausprägung	5.200	7	1	36.400
Summe	5.200			36.400

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume:

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
L211: Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasse Standorte junge Ausprägung	5.200	8	1	41.600
Summe	5.200			41.600

Der Ausgleichsbedarf kann mit der Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von 5.200 m² (= 5.200 Wertpunkte / 1 Wertpunkt/m²) vollständig erbracht werden.

Ausgleichsflächen dürfen grundsätzlich nicht eingefriedet werden, eine Wildschutzzäunung ist zulässig. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Ausgleichsfläche sollte mit einer befristeten persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kronach, im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde ans Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

Zur Vermeidung oder Minderung weiterer Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung:

Das Planungsgebiet wird über Kreisstraße KC 18 (Heiligenberg) und die Blumenstraße erschlossen. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen wird soweit möglich auf den Grundstücken versickert.

- Verkehrliche Maßnahmen:
Das Planungsgebiet wird über Kreisstraße KC 18 (Heiligenberg) und die Blumenstraße erschlossen. Aufgrund dieser guten Verkehrsanbindung kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nennenswerten Mehrbelastungen der Anwohner in der Ortslage Hirschfeld kommen wird.
- Schallschutzmaßnahmen:
Schallschutzmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

11.3.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbach a.Wald als Wohnbaufläche dargestellt. Anderweitige Alternativen wurden nicht untersucht.

11.3.3. Zusätzliche Angaben

11.3.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage des Umweltberichtes waren die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, so die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz.

Das Gebiet wurde vor Ort in Augenschein genommen, weitere Informationen wurden einschlägigen topographischen Karten, Luft- und Satellitenbildern sowie geologischen Karten entnommen.

Wenig Unterlagen liegen über den Wasserhaushalt des Gebietes vor (Grundwasserstände, -ströme); möglicherweise können die Stellungnahmen der Fachbehörden hier weitere Informationen liefern.

11.3.3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

11.3.3.3. Zusammenfassung

Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf soll Baurecht für ein Wohnbaugrundstück geschaffen werden. Das dafür vorgesehene Gebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt und wird auf zwei Seiten von bestehenden Wohngebäuden begrenzt. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung des Gebietes über bestehende Straßen, bietet sich der Standort für die Errichtung von Wohngebäuden an. Mit der Ausweisung dieser Fläche, versucht die Gemeinde Steinbach a.Wald, den seit 1987 anhaltenden Bevölkerungsschwund zu stoppen und Steinbach als Wirtschafts- und Wohnstandort attraktiv zu machen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand sind nicht zu erwarten.

11.4. Machbarkeitsstudie Regenwasserversickerung

Bislang nicht gefordert.

11.5. Schalltechnische Untersuchung

Bislang nicht gefordert

12. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60



Diplom-Geograph Norbert Köhler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 16. Oktober 2024
Aufgestellt: Kronach, im Oktober 2024

